

I. Technische Bearbeitung

1. Der Einsatz von Gerät des Lieferanten kann statische Berechnungen erforderlich machen.
Diese statischen Berechnungen sind nicht Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages.
2. Soweit der Kunde eine statische Berechnung wünscht, wird durch den Lieferanten im Auftrag und Namen des Kunden ein Statiker mit der Durchführung der notwendigen Berechnung beauftragt.
3. Der Statiker haftet für seine Berechnungen.
Der Lieferant tritt als Vertreter des Kunden auf.
4. Der Lieferant haftet dem Kunden hierbei auf die sorgfältige Auswahl des Statikers.

II. Einweisung

1. Verantwortungsbereiche

Eine spezielle Einweisung in die Geräte des Lieferanten findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durch einen Mitarbeiter des Lieferanten statt.

Der Besteller trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Leistung des Lieferanten gegeben sind. Er ist insbesondere für die Einholung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen verantwortlich.

2. Gefahrübergang

Nach erfolgter Einweisung ist der Kunde für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und weitere Montagearbeiten allein verantwortlich. Die Verantwortlichkeit geht mit Übergabe der Aufbau- und Bedienungsanleitung über, wenn eine Einweisung nicht vereinbart ist.

Die Haftung des Lieferanten für eine fehlerhafte Einweisung oder fehlerhafte Bedienungsanleitung bleibt hiervon unberührt.

3. Durchführung der Einweisung

Der mit der Einweisung beauftragte Mitarbeiter des Lieferanten leitet den Kunden beim fachgerechten Aufbau und der Bedienung der Geräte des Lieferanten an.

Eine statische Beratung findet durch den einweisenden Mitarbeiter nicht statt. Der Kunde ist insbesondere selbst für die Überprüfung der konstruktiven und statisch erforderlichen Verbindungen verantwortlich.

Der Lieferant stellt hierfür sachkundiges Personal zur Verfügung, welches gegen Krankheit und Unfall versichert ist und dessen Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet sind. Die Durchführung der Montage liegt in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde nennt dem Lieferanten einen verantwortlichen Baustellenkoordinator und stellt fachlich geeignetes Personal zur Verfügung. Die Einweisung erfolgt in deutscher Sprache.

Es besteht keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal auf der Baustelle. Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften für Arbeitssicherheit und Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen.

Nach Abschluss der Einweisung unterzeichnet der verantwortliche Baustellenkoordinator das Einweisungsprotokoll am Ende der Aufbau- und Bedienungsanleitung. Hierdurch werden die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Einweisungsverpflichtung sowie die Übergabe aller erforderlichen Dokumente bestätigt.

4. Arbeitszeiten, Vergütung

Die Kosten der Einweisung trägt der Kunde. Arbeits- und Reisezeiten werden auf Arbeitsbescheinigungen festgehalten, diese sind vom Kunden zu unterzeichnen.

Die Vergütung wird dem Kunden zu den vereinbarten Stundensätzen zzgl. etwaiger Zulagen (Nachtarbeit, Überstunden, Schichtarbeit, etc.) und Extrakosten (Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten, etc.) in Rechnung gestellt.